

Amtsgericht Cloppenburg

Beschluss

Terminbestimmung

9 K 30/23 23.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters

sollen am **Donnerstag, 19. Februar 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgstr. 9, 49661 Cloppenburg, Saal/Raum 6, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Lastrup Blatt 5150 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
5	Lastrup	18	159/6	Gebäude- und Freifläche,	1311
				Vossacker	

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage			Größe m²
6	Lastrup	18	159/9	Gebäude- Vossacker	und	Freifläche,	518

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.09.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 41.700,00 € (Ifd. Nr. 5) und 1,00 € (Ifd. Nr. 6)

Gesamtverkehrswert: 46.100,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung: 49688 Lastrup, "Vossacker".

Landwirtschaftliche Mehrzweckhalle ("alter Kälberstall"), Baujahr 2009.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Informationen zu diesem und anderen Verfahren: www.zvg-portal.de

Aleithe Rechtspfleger